

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 18. Mai 2021, fand die fünfte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2020/2021 statt. Pandemiebedingt konnten wir leider keine Teilnehmenden vor Ort begrüßen, jedoch erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (92 Teilnehmende). Unser Referent *Dr. Michael Rust* – Rechtsanwalt bei KMLZ, München – widmete sich an diesem Abend der Thematik

### **„Neue und wiederkehrende Fragen zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft“.**

Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises e.V. *Prof. Dr. Desens* gab *Rust* im Wege einer Gegenüberstellung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG und Art. 11 MwStSystRL einen Überblick über die Problemkreise der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft. Da der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG die Eingliederung als Organgesellschaft auf juristische Personen beschränke, während Art. 11 MwStSystRL eine solche Beschränkung nicht vorsehe, widmete sich *Rust* zunächst der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Personengesellschaften als Organgesellschaften anzuerkennen seien. Nach Auffassung des EuGH erweise sich der grundsätzliche Ausschluss von Personengesellschaften als unzulässig. Dieser könne lediglich im Hinblick auf eine Missbrauchsprävention gerechtfertigt werden. Die nur theoretische Missbrauchsgefahr durch formlose Stimmrechtsvereinbarungen bei Personengesellschaften genüge hingegen nicht. Eine Auslegung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG, nach der eine Personengesellschaft lediglich als Organgesellschaft einzugliedern sei, wenn ihre Gesellschafter neben dem Organträger nur in dessen Unternehmen finanziell eingegliederte Personen sind, erweise sich daher als unzulässig.

Da eine unmittelbare Wirkung von Art. 11 MwStSystRL ausscheide, bestehe die Lösung nach *Rust* in einer unionsrechtskonformen Auslegung. Während die Subsumtion einer GmbH & Co. KG als juristische Person iSd. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG aufgrund ihrer kapitalistischen Struktur möglich erscheine, erweise sich dies für andere Formen der Personengesellschaft als problematisch. Daher schlägt *Rust* eine

teleologische Extension dahingehend vor, dass der Eingliederung einer Personengesellschaft nur die konkrete Gefahr des Rechtsmissbrauchs entgegenstehe.

Im Anschluss ging der Referent der Frage nach, wer im Rahmen der Organschaft steuerpflichtig sei. Während dies gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG der Organträger sei, stelle Art. 11 MwStSystRL auf den Organkreis als Steuerpflichtigen ab. Dies bürge insbesondere Konfliktpotenzial im Rahmen grenzüberschreitender Leistungsbeziehungen zwischen Haupt- und Zweigniederlassungen, bei denen einer der Beteiligten zusammen mit anderen Personen eine Mehrwertsteuergruppe bilde. Die unterschiedliche Einordnung des Steuerpflichtigen der Organschaft innerhalb der Europäischen Union bedinge vorliegend die uneinheitliche Beurteilung einer umsatzsteuerbaren Leistung. Mangels Rechtssubjektivität des Organkreises nach deutschem Recht wäre die Unzulässigkeit der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG enthaltenen Regelung jedoch mit weitreichenden Praxisfolgen, wie der Unrichtigkeit bisheriger Steuerbescheide von Organträgern, verbunden. Daher befürwortet *Rust* eine Auslegung des deutschen Organschaftssystems dahingehend, dass dieses eine bloße Typisierung darstelle, nach der sich eine Person als unselbstständig erweise und damit der unionsrechtlichen Regelung nicht entgegenstehe.

Anschließend ging der Referent auf die Frage ein, ob die finanzielle Eingliederung einer Organgesellschaft Durchgriffsrechte des Organträgers erfordere. Dem stünde wiederum der Wortlaut des Art. 11 MwStSystRL entgegen, welcher lediglich eine enge Verbindung voraussetze. Dieses unbestimmte Merkmal erweise sich jedoch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit als problematisch. Zudem diene das Erfordernis von Durchgriffsrechten der Missbrauchsprävention, indem die Umgehung von Beschränkungen beim Vorsteuerabzug verhindert würde. Daneben verwies *Rust* auf die Schwierigkeit der Bestimmung des Organträgers im Rahmen einer Organschaft von Schwestergesellschaften.

Zuletzt gab *Rust* einen Ausblick über Reformbestrebungen hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft. Diese könnten einerseits die Einführung eines Antragsverfahrens und den Verzicht auf strenge Eingliederungsvoraussetzungen sowie andererseits eine gemeinsame Haftung der Mitglieder der Mehrwertsteuergruppe umfassen. Im Anschluss entwickelte sich eine anregende Diskussion mit dem Referenten, die zum weiteren Nachdenken bewegte.

Cedric Kawa